

## Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 9977685 / N001
Aktenzeichen Bericht	2015-566-9977685-N001/1 vom 07.05.2015
Firma	Althelmig Schweinemast
Standort	Ostenwalder Str. 95, 48477 Hörstel
Anlage	Schweinemastanlage Die Anlage besteht aus einer gewerblich betriebenen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von insgesamt 1.990 Mastschweinen.
Datum und Dauer der Umweltinspektion	06.05.2015 1 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde

### A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt  
Abfall  
Immissionsschutz, allgemein  
Wasser

### B) Grundlage der Überwachung

Erstabnahme gem. Ziffer 24.1.3 VVBlmSchG (Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000)

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.